

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1 Hausordnung
 - 1.2 Öffnungszeiten
 - 1.2.1 Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1 Verkehrsordnung
 - 2.2 Rettungswege
 - 2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4 Standnummerierung
 - 2.5 Bewachung
 - 2.6 Notfallräumung
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1 Hallendaten
 - 3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung,
 - 3.1.2 Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung
 - 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4 Sprinkleranlage
 - 3.1.5 Heizung/Lüftung
 - 3.1.6 Störungen
 - 3.2 Freigelände
- 4. Stanbaubestimmungen**
 - 4.1 Standsicherheit
 - 4.2 Stanbaugenehmigung
 - 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2 Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Stanbauten
 - 4.2.4 Haftungsumfang
 - 4.3 Bauhöhen
 - 4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1 Brandschutz
 - 4.4.1.1 Stanbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition
 - 4.4.1.4 Pyrotechnik
 - 4.4.1.5 Flugobjekte/Luftballons
 - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
 - 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke
 - 4.4.1.10 Heiarbeiten
 - 4.4.1.11 Leergut
 - 4.4.1.12 Feuerlscher
 - 4.4.2 Standberdachung
 - 4.4.3 Glas und Acrylglas
 - 4.4.4 Geschlossene Rume
 - 4.5 Ausgnge / Rettungswege, Tren
 - 4.5.1 Ausgnge / Rettungswege
 - 4.5.2 Tren
 - 4.6 Podeste, Brstungen, Leitern, Aufstiege, Stege
 - 4.7 Standgestaltung
 - 4.7.1 Barrierefreies Bauen
 - 4.7.2 Prfung der Mietflche
 - 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4 Hallenfubden
 - 4.7.5 Abhngungen
 - 4.7.5.1 Schwerlastabhngungen
 - 4.7.6 Stanbegrenzungswnde
 - 4.7.7 Werbemittel / Prsentationen
 - 4.7.8 Erscheinungsbild
 - 4.7.9 Klimatisierung
 - 4.7.10 Kchen
 - 4.7.11 Wiederherstellung der Standflchen
 - 4.8 Freigelnde

- 4.9 Zweigeschossige Bauweise
- 4.9.1 Bauanfrage
- 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
- 4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen
- 4.9.4 Rettungswege / Treppen
- 4.9.5 Baumaterial
- 4.9.6 Obergeschoss

- 5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung**
- 5.1 Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1 Schäden
- 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3 Elektroinstallation
- 5.3.1 Elektroanschlüsse
- 5.3.2 Standinstallation
- 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
- 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
- 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
- 5.5 Druckluft-/Gasinstallation
- 5.5.1 Druckluftinstallation
- 5.5.2 Gasinstallation (Erdgas)
- 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
- 5.6.1 Maschinengeräusche
- 5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen
- 5.6.2.2 Prüfverfahren
- 5.6.2.3 Betriebsverbot
- 5.6.3 Druckbehälter
- 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung
- 5.6.3.2 Prüfung
- 5.6.3.3. Leihgeräte
- 5.6.3.4 Überwachung
- 5.6.4 Abgase und Dämpfe
- 5.6.5 Abgasanlagen
- 5.6.5.1 Abgasleitungen
- 5.7 Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten
- 5.7.1 Druckgasanlagen
- 5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
- 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
- 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung
- 5.7.2.2 Bedarfslagerung
- 5.7.2.3 Vorratsbehälter
- 5.7.2.4 Lagerort
- 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb
- 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten
- 5.7.2.7 Leere Behälter
- 5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe
- 5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen
- 5.10 Strahlenschutz
- 5.10.1 Radioaktive Stoffe
- 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.10.3 Laseranlagen
- 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut
- 5.13 Musikalische Wiedergaben
- 5.14 Getränkeschankanlagen
- 5.15. Lebensmittelüberwachung

- 6. Umweltschutz**
- 6.1 Abfallwirtschaft
- 6.1.1 Abfallentsorgung
- 6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
- 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
- 6.2.1 Öl, Fettabscheider
- 6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel
- 6.3 Umweltschäden
- 6.4 Lärmschutz

Technische Richtlinien

Stand: Juli 2011

1. Vorbemerkungen

Die Messe Berlin GmbH hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheiten zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Finden im ICC Berlin Veranstaltungen statt, so gelten hierfür die Allgemeinen und Technischen Ausstellungsbedingungen des ICC Berlin (www.icc-berlin.de - Das ICC Berlin – Ausstellungsflächen – Download – Allgemeine und technische Vertragsbedingungen für Ausstellungen im ICC Berlin).

Sollte ein Teil einer Veranstaltung auf dem Messegelände stattfinden, so gelten für diesen Teil der Veranstaltung die Technischen Richtlinien der Messe Berlin.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem zuständigen Bau- und Wohnungsaufsichtsamt der Stadt Berlin sind die Bauordnungs-, Brandschutz-, und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe Berlin behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassungsbestätigung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Berlin keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Messe Berlin vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preiszuschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Köln Messe GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- Nürnberg Messe GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im übrigen behält sich die Messe Berlin Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Polizei	110 (extern)
Feuer	112 (extern)
Notruf	110 (intern)
DRK	2222 (intern)

01 Das Messegelände ist Privatgelände. Eigentümer ist das Land Berlin. Die Messe Berlin als Nutzer übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

02 Besucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des Standpersonals betreten werden.

- 03 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nichtvollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
- 04 Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
- 05 Kundgebungen oder Demonstrationen auf dem Messegelände sind nicht gestattet.
- 06 Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.
- 07 Die Zurschaustellung, das Verkaufen oder Verteilen von Schriften und Waren jeglicher Art, der Gebrauch von Tonträgern oder Lautverstärkern etc. auf dem Messegelände ist Besuchern nicht gestattet.
- 08 Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
- 09 Auf dem Messegelände einschließlich des ICC Berlin besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Aussteller, Mieter und sonstige Vertragspartner der Messe Berlin sind gehalten, das Rauchverbot gegenüber ihren Vertragspartnern durchzusetzen. Sie haben die Messe Berlin von Ansprüchen freizustellen, soweit sie und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen das Rauchverbot verstoßen.
- 10 Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
- 11 Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.
- 12 Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.
- 13 Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände über den nächstgelegenen Ausgang zu verlassen.
- 14 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekanntgegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswegen, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - StVO.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Die zulässige Bodenbelastung ist zu beachten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Veranstaltungen und den Auf- und Abbauzeiten werden messespezifisch mit der Aussteller-Information oder dem Verkehrsleitfaden bekanntgegeben.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Berlin ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht, bzw. verbaut werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Notausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachströmöffnungen, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein, sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch den Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht.

Die Messe Berlin ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Berlin beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messe Berlin GmbH angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Anordnungen zu folgen.

Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

siehe „Hallentechnik auf einen Blick“

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung,

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat mind. 100 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-S-Netz

Wechselstrom 230 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung der Stände erfolgt aus dem Installations-Doppelboden. In den Hallen 9abc, 13, 16, 25 und 26abc erfolgt die Versorgung aus den Versorgungskanälen im Hallenboden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus dem Installations-Doppelboden. In den Hallen 9abc, 13, 16, 25 und 26abc erfolgt die Versorgung aus den Versorgungskanälen im Hallenboden.

3.1.4 Sprinkleranlage

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Bei Standflächenüberbauungen größer als 30 m² (geschlossene Deckenfläche) ist der Einbau einer Sprinkleranlage nach VDS - Standard erforderlich.

Die notwendigen Sprinkleranlagen für Stände werden aus dem Installations-Doppelboden eingespeist. In den Hallen 9abc, 13, 16, 25 und 26abc erfolgt die Einspeisung aus den Versorgungskanälen im Hallenboden bzw. der Hallendecken.

3.1.5 Heizung/Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt

(+18 / 20 ° C), oder gekühlt (+ 26 / 30 ° C).

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Berlin nicht.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Schotterrasen bzw. gepflasterten Flächen.

Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Das Messegelände hat einen Gleisanschluss.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. Hallenteile, durch die Publikumsgänge geführt werden müssen, so sind diese auch bei eingeschossiger Bauweise zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Wunsch bietet die Messe Berlin dem Aussteller an, die (in zweifacher Ausfertigung) eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaasste Standpläne, mindestens im Maßstab 1 : 100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Berlin in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten, s. Pkt. 4.2.1
- Sonderbauten/-konstruktionen, Sonderbauteile, fliegende Bauten, Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen, s.Pkt. 4.2.1
- Showtrucks
- Laufwege, Stege, Treppen, Geländer, Brüstungen, siehe Pkt. 4.6
- Bauten im Freigelände, s. Pkt. 4.8

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) **geprüfte** statische Berechnung nach deutschen Normen und technischen Regelwerken.
Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung **öffentlich zugelassenen Prüingenieur bzw. Sachverständigen für Bau- statik** geprüft sind.
- b) Baubeschreibung, Lageplan
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100
(Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten), entfällt der Punkt a). Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Ausstellers / Standbauers bei der zuständigen Behörde an, die eine Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Typenprüfung /Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen

oder

- EU-Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle bzw. gleichlautende Herstellererklärung nach BauPG, § 9, 10 . Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Sollten keine im o.g. Sinne geprüften statischen Unterlagen vorliegen, so können diese über die Messe Berlin erstellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller / Standbauer.

Für verspätet eingereichte Unterlagen können dem Aussteller / Standbauer zusätzliche Kosten berechnet werden.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Berlin berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Haftungsumfang

Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.

4.3 Bauhöhen

Soweit nicht messespezifisch anders beschrieben, ist die maximale Höhe für Standbauten die lichte Hallenhöhe abzüglich 050 m.

Der Mieter ist verpflichtet, gegen den diekt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein.

Für die Hallen 8.1, 10.1, und 11.1 gilt eine Höhenbeschränkung von 3,60 m.

4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC oder ähnliche sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 sein.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind. (Die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren siehe Punkt 5.7 wegen des Druckbehälters

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig, die vorgesehenen pyrotechnischen Effekte sind mit der Messe Berlin abzustimmen.

Der Antrag auf Genehmigung (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030/902545-0) ist der Messe Berlin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen.

4.4.1.5 Flugobjekte/Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons sowie das Verteilen von Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe Berlin genehmigt werden. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Aussteller zu tragen.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Berlin abzustimmen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben das Rauchverbot nicht gilt, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10 Heißenarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Berlin grundsätzlich untersagt.

Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heißenarbeiten beim Auf- und Abbau von Veranstaltungen genehmigt werden. Dazu wird durch die Messe Berlin eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsführend von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist. Heißenarbeiten während der Veranstaltung sind untersagt.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf Ständen > 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 10 Lösch Einheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8 (VBG 125), hinzuweisen. Im Bedarfsfall können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen qm geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2).

Offene Rasterdecken sind zulässig.

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind genehmigungspflichtig.

Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 zu verwenden, der Nachweis ist durch ein Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorschriften zur Anwendung:

- Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,00 m² in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss).
- Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.
- Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen ist eine Sprinkleranlage vorzusehen.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Bitte beachten Sie unser „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“

(www.messe-berlin.de - Messegelände – Richtlinien und Bedingungen - download).

Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.

Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Geschlossene Aufenthaltsräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseitig umschlossen sind (geschlossene Räume) und mit einer optischen oder akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben.

Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

4.5 Ausgänge / Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge / Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Die Rettungswege sind nach BGV A8 (ehemals VBG 125) zu kennzeichnen.

Anzahl und Lichtbreite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe bei einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß von max. **0,12 m** zulässig.

Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem griffsicheren Handlauf, einem Mittel- und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C1] mindestens für **3,0 kN/m²** ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Das Betreten der teilweise vorhandenen Zwischendecken durch Dritte ist nicht gestattet.

4.7.4 Hallenboden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nur bedingt in den Hallen 9abc, 25 und 26abc möglich, und können auf Antrag genehmigt werden.

Die Wiederherstellung des Bodens wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

4.7.5 Abhängungen

Abhängungen von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Bereitstellung ist an die Messe Berlin oder deren Vertragspartner gebunden. Abhängungen sind genehmigungspflichtig.

Den Bestellungen mit Formblatt „Abhängungen/Hängepunkte“ ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Sämtliche Abhängungen, sowohl von der Hallendecke als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) und sonstigen Konstruktionen, sind nach BGV C1 (*Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung*) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (VPLT o.ä.) auszuführen

4.7.5.1 Schwerlastabhängungen

Schwerlastabhängungen (> 2,0 kN/Punkt) sind in jedem Fall prüfpflichtig und unterliegen einer baustatischen Überwachung durch die Messe Berlin.

Eine kostenpflichtige Prüfung der vorzulegenden Unterlagen und begleitende Bauüberwachung wird durch die Messe Berlin veranlasst. Den Bestellungen mit Formblatt „Abhängungen/Hängepunkte“ ist hierfür zusätzlich eine Montagebeschreibung, ein vermaßter Lageplan der Traversen o.ä. mit den geplanten Abhängepunkten, einschl. Punktlasten und Installationsangaben bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache beizufügen.

Diese Prüfunterlagen leitet die Messe Berlin im Auftrag und zu Lasten des Mieters an ihr Statik-Büro weiter, das in allen Fällen eine kostenpflichtige Untersuchung der Hängelasten / -montagen zur Lastübertragung oder direkten Lasteinleitung in das Hallen-Bindertragwerk für die Messe Berlin vornimmt bzw. frei gibt.

Hieraus eventuell hervorgehende Korrektur- bzw. Änderungsvorgaben des Statik-Büros sind für den Mieter verbindlich.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter aufgeschnürt bzw. abgesteckt und gekennzeichnet.

Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden.

Rückseiten der Stand-Trennwände von benachbarten Ausstellern dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Standnachbarn nicht benutzt werden.

Im Bedarfsfall können in den Hallen bei der Messe Berlin Trenn- und Kabinenwände kostenpflichtig bestellt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die Anordnung der Wände ersichtlich ist.

Stellwände bestehen aus Lochplattenelementen mit weißer Kunststoffoberfläche ca. 25 mm dick und ca. 2,47 m hoch.

Die Standbegrenzungswände kommen mehrfach zum Einsatz. Sie können tapeziert werden. Anstriche sind nur auf Tapete in Binderfarben zulässig.

Von den Maßen der Mietflächen sind bis zu 80 mm Toleranzen für die aufgestellten Wände in beiden Richtungen abzuziehen.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten.

Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an die Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen.

4.7.9 Klimatisierung

Bei geschlossenen Standdecken und in Standobergeschossen ist eine gleichmäßige Klimatisierung durch die zentrale Anlage der Halle nicht sichergestellt.

Bei Einbau von standeigenen Klimageräten ist die Verwendung von luftgekühlten Kondensatoren innerhalb der Halle nicht gestattet. Frischwasser darf in Klimaanlage nur zur Kühlung von Kältekompressoren eingesetzt werden. Der Wasserverbrauch für diese Klimageräte ist durch Zähler zu erfassen.

4.7.10 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden (siehe Punkt 5.5.2).

Küchendünste müssen aus der Halle abgeleitet werden, um Geruchsbelästigungen auszuschließen.

Im Interesse des Umweltschutzes sind Speiseöle, Friteusenfette u. Ä. gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten.

Schmutzwasser, das ins Abwassernetz eingeleitet werden soll, darf die für Haushalte üblichen Schadstoffmengen nicht überschreiten. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabseidern erforderlich.

4.7.11 Wiederherstellung der Standflächen

Die Standfläche ist vom Aussteller in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten u. Ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

4.8 Freigelände

Alle begehbaren und/oder überdachten Aufbauten wie Zelte, Pavillons usw. sowie Werbeanlagen ab 2,5 m² Anichtsfläche sind ausnahmslos auch für kurze Standzeiten genehmigungspflichtig. Siehe hierzu Pkt. 4.1 und 4.2 ff Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten. Bitte beachten Sie hierzu unser „Merkblatt über Aufbauten im Freigelände“.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

In den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht, in den Hallen 14.1 und 15.1 nur örtlich begrenzt möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt 6,00 m, soweit nicht messespezifisch anders beschrieben. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m betragen. Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral weiß zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für begehbare Geschossdecken eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] lotrechte **Nutzlasten** anzusetzen:

Eine **eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher** oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$** .

Eine **uneingeschränkte Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** .

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Querstabilität** bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von 1/20 q_k** (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von **$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$** in Holmhöhe anzusetzen. Der gleiche Lastansatz ist auch für außenseitig verkleidende und gleichzeitig absturzsichernde Wandelemente anzusetzen, soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorgesetzt ist.

Sonstige **freistehende Wand-/ Standbauelemente** mit einer Höhe von mehr als 4 Metern sind zur Erzielung einer ausreichenden Stabilität und Kippsicherheit der Fußpunkthalterung mit einer **Horizontallast von 0,125 kN/m² (Hallengewind)** oder **1/100 des Eigengewichts in halber Wandhöhe** nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden ($\leq 35 \text{ kN/m}^2$) nicht überschritten werden ($\leq 35 \text{ kN}$, siehe. Pkt. 3.1. Hallendaten)..

Erhöhte Stützen-Einzellasten (\geq ca. 35 kN) infolge des mieterseitigen Standbaus bzw. der Einbringung (Transportlasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und vermerkt in einem **vermassten, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan** in deutscher Sprache zur Prüfung bei der Messe Berlin vorzulegen.

Eine kostenpflichtige Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den Hallenboden (ggf. durch verstärkende Unterpallungen), ist durch das Statik-Büro der Messe Berlin erforderlich.

Die Prüfunterlagen und den Stützen-Lageplan leitet die Messe Berlin im Auftrag und zu Lasten des Ausstellers / Standbauers an das Statik-Büro weiter. Eventuelle Korrekturen des Statik-Büros sind für den Aussteller/Standbauer verbindlich.

4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind.

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,0 m haben. Ab einer Obergeschossfläche von mehr als 100 m² und einer Personenzahl von weniger als 200 Personen sind zwei Treppen mit mindestens je 1,0 m Breite ausreichend. Bei mehr als 200 m² Obergeschossfläche bzw. 200 Personen sind zwei Treppen mit je mindestens 1,20 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich.

Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden.

Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben. Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen. Handläufe sind beidseitig erforderlich

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abfallsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

In gesprinkelten Hallen muss das OG nach oben hin grundsätzlich offen sein, oder es ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher am Treppengang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen. (siehe Pkt. 4.4.1.12)

5. **Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung**

5.1 **Allgemeine Vorschriften**

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, der Gebäude oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Berlin beseitigt.

5.2 **Einsatz von Arbeitsmitteln**

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Messehallen verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragsspediteuren der Messe Berlin vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt (siehe Punkt 5.12).

5.3 **Elektroinstallation**

5.3.1 Elektroanschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter.

Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Summe der benötigten Leistung aller Verbrauchsquellen (Glühlampen, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Die Stromversorgung kann am letzten Lauftag nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt.

Für sämtliche Stromkreise sind FI-Schutzschaltungen (RCD) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Elektrotechnik VDE oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden.

Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu schützen.

Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen sind gegen herausfallen zu sichern.

Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig.

Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein TÜV oder von einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Berlin veranlasst.

Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).
Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind unstatthaft.
Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt, standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht werden.

Es sind die Angaben der Gerätehersteller zu beachten.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeschäften zulässig. Abflussleitungen unter 50 mm Nennweite werden nicht verlegt.

Wasserzufluss und -abfluss wird bis OKF durch die Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig verlegt. Eigenmontagen innerhalb einer Doppelbodens sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen oberhalb des Doppelbodens werden kostenpflichtig durch die Messe Berlin zurückgebaut oder nachgebessert.

Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend Bestellschein „Wasserinstallationen“, Artikel-Nr. 94920 zu beantragen.

Bei Eigenmontagen (nach dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasser-Grundanschluss) sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die Trinkwasserverordnung einzuhalten.

Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen nach Messeschluss eingestellt werden.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen täglich nach Messeschluss eingestellt.

5.5.2 Gasinstallation (Erdgas)

Jeder Stand, der mit Gas versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Für die Installation ist die TRGI, neueste Fassung, verbindlich. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden.

Die Installation der Erdgasanschlüsse wird von dem Vertragspartner der Messe Berlin kostenpflichtig durchgeführt. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas, oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin -

Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030/902545-0) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Berlin berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß § 9 -11 Druckbehälterverordnung in der gültigen Fassung (BGBl I, S 843) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auskünfte erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030 / 902545-0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messebeginn unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck- Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

Auskünfte erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030/902545-0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten.

Auskünfte erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030/902545-0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgabe des Bundesimmissionschutzgesetzes in der gültigen Fassung, ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitungen brennbarer, gesundheitsschädlicher, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

5.6.5.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Die Abstände der Rauchrohre zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem müssen mindestens 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Die Abzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig mit eigenem Material montiert.

Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig installiert werden.

Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen.

Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.7 Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druckgasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Berlin verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss die Genehmigung gemäß Formblatt schriftlich eingeholt werden.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl. I in der gültigen Fassung) in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Durchführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag/Formblatt ist bei der Messe Berlin mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Durchführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil 1, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Siehe Punkt 4.4.4. Für Szenenflächen > 50 m² gelten die Bestimmungen des § 34 der BetrVO.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Berlin vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände der Messe Berlin rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) in der gültigen Fassung zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist anzeigebedürftig bzw. anzeigepflichtig §§ 3,4,5,8 RöV.

Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030 / 90254-5000, bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 der Unfallverhütungsvorschriften „ Laserstrahlung“ BGV B2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi - Turmstrasse 21, 10559 Berlin, Tel. 030/902545-0, bei der die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Formblatt einzureichen ist.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die Regulierungsbehörde für Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstr. 49, D-13405 Berlin, Tel.: 49(0)30/4374-0, genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen, um eine Gleichmäßigkeit von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Berlin zu beantragen (siehe hierzu Formblatt E7).

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren/Vertragsfirmen der Messe Berlin vorbehalten.

Ausnahmen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig mit der Messe Berlin abzustimmen.

Die Vertragsspediteure der Messe Berlin üben im Messegelände das Speditionsrecht aus.

Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Berlin.

Eine Haftung der Messe Berlin für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI), in der gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bezirksdirektion Berlin, Keithstraße 7, 10787 Berlin, Tel. 030/21292-0, Messesachbearbeitung, erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben. (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14 Getränkeschankanlagen

Für alle Getränkeschankanlagen gelten die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle in der DIN 6650-6.

Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. der Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

Bezugsquelle für DIN-Normen:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de>

5.15. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung GVBl und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz LMBG in der jeweils gültigen Fassung BGBI zu beachten.

Für Rückfragen steht das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Hohenzollernndamm 174-177, 10713 Berlin, Tel.: 030/9029-29106/107 zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die Messe Berlin hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Berlin ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Berlin.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Berlin bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind der Messe Berlin zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der Messe Berlin zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die von der Messe Berlin GmbH beauftragte Reinigungsgesellschaft durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Berlin zu melden

6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten ist auf Lärmvermeidung zu achten.

An Werktagen vor 7:00 und nach 18:00 Uhr, an Samstagen nach 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Dieses gilt besonders in dem an ein Wohngebiet grenzenden Bereich der Hallen 21b-23b und 25 und 26ab. Hier sind die Hallentore geschlossen zu halten.

Bei Zuwiderhandlung können Auf- und Abbauaktivitäten in den genannten Zeiträumen untersagt werden.